



Richtlinie über die Verleihung eines Kunst- und Kulturpreises im Landkreis Kelheim

Der Kreisausschuss des Landkreises Kelheim hat im Einvernehmen mit der Kreissparkasse Kelheim in seiner Sitzung am 03.07.1997 folgende Richtlinie beschlossen (geändert durch Beschluss vom 29.11.1999, 18.06.2002, 18.03.2010, 30.06.2014, 25.11.2019 und 20.07.2020):

§ 1 Stiftung eines Kunst- und Kulturpreises

- 1) Der Landkreis Kelheim und die Kreissparkasse Kelheim verleihen im Abstand von ein bis zwei Jahren für hervorragende Leistungen auf kulturellem, künstlerischem und wissenschaftlichem Gebiet an Einzelpersonen, Personengruppen und Vereinigungen einen Kunst- und Kulturpreis.
- 2) Zur Benennung der Vorschläge wird öffentlich aufgerufen.
- 3) Die Verleihung des Kunst- und Kulturpreises ist mit der Überreichung eines Geldpreises verbunden. Die Mittel hierfür betragen insgesamt 5.000,00 €. Sie werden von der Kreissparkasse Kelheim zur Verfügung gestellt. Es ist möglich, den Preis auf mehrere Preisträger aufzuteilen. Eine Vergabe für das Lebenswerk ist möglich.

§ 2 Preisträgerinnen und Preisträger

Preisträgerinnen und Preisträger müssen durch Geburt, Leben oder Wirken mit dem Landkreis Kelheim verbunden sein und sich durch ihr Werk hervorragende Verdienste um das kulturelle Leben im Landkreis erworben haben.

§ 3 Leistungen, für die der Preis vergeben wird

Der Kunst- und Kulturpreis soll insbesondere Anerkennung sein für:

1. Leistungen auf kulturellem Gebiet. Das sind insbesondere Tätigkeiten der allgemeinen Kulturpflege, der Heimat- und Brauchtumspflege, sowie der Pflege der Volksmusik im Landkreis Kelheim.
2. Leistungen auf dem Gebiet der produzierenden Kunst (Malerei, Bildhauerei, Literatur, Komposition) und der reproduzierenden Kunst (Inszenierung, Interpretation, darstellende Kunst, Choreographie/Ausdruckstanz).

3. Wissenschaftliche Leistungen, insbesondere Arbeiten zur Kultur-, Geistes-, Kirchen- und Kunstgeschichte, sowie zur Heimat- und Volkskunde des Landkreises Kelheim.

§ 4 Vorschlagsrecht

Alle Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Kelheim sind berechtigt, Vorschläge innerhalb der Vorschlagsfrist beim Landratsamt Kelheim einzubringen.

§ 5 Vergabegremium

Der Kreisausschuss bestellt für die Dauer einer Wahlperiode des Kreistags ein Gremium zur Prüfung der Vorschläge und zur Entscheidung über die Preisträgerinnen und Preisträger.

Dieses Gremium setzt sich wie folgt zusammen:

- a) der Landrätin/dem Landrat des Landkreises Kelheim
- b) der/dem Vorstandsvorsitzenden der Kreissparkasse Kelheim
- c) je einem Mitglied pro politischer Gruppierung des Kreistages Kelheim
- d) Die Landrätin/der Landrat kann auf Vorschlag der Verwaltung bis zu drei weitere Personen als Sachverständige für den kulturellen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Bereich mit Stimmrecht beziehen.

Für die Gremiumsmitglieder a), b) und c) wird durch den Kreisausschuss eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt.

§ 6 Zuständigkeit für Vergabe und Abstimmungsmodus

1) Die Preise werden durch das Gremium vergeben. Dabei steht allein der kulturelle Mehrwert des Landkreises Kelheim im Vordergrund und nicht parteipolitische Interessen.

2) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Verwaltung vorgestellt. Jedes Mitglied des Gremiums kann anschließend im Rahmen einer Debatte seine Favoriten benennen.

Durch schriftliche Benennung von bis zu drei Favoriten durch jedes Mitglied entsteht ein erstes Meinungsbild. Die drei am häufigsten genannten Vorschläge stehen zur Diskussion und Abstimmung. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine weitere Abstimmung zwischen den stimmgleichen Vorschlägen. Anschließend erfolgt die endgültige Beschlussfassung in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden.

§ 7 Form der Verleihung

Die Preisverleihung erfolgt durch die Landrätin/den Landrat des Landkreises Kelheim. Sie findet im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung statt. Neben dem Geldpreis erhält jede Preisträgerin/jeder Preisträger eine Urkunde.

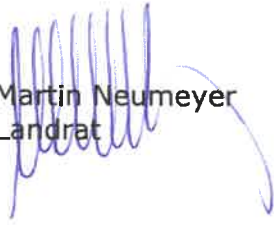
§ 8 Rechtsweg

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung im Kreisausschuss am 21.07.2020 in Kraft.

Kelheim, den 20.07.2020


Martin Neumeyer
Landrat